



Hamburger Gehörlosen-Sportverein von 1904 e.V.

Badminton · Basketball · Breiten-, Gesundheits- und Seniorensport · Fußball / Futsal · Handball · Kinder- und Jugendsport · Radsport · Rommée und Skat · Rudern · Schach · Schwimmen · Segelsport · Tennis · Tischtennis · Volleyball · Wasserball

ABTEILUNGSSORDNUNG

des Hamburger Gehörlosen-Sportvereins von 1904 e. V.

Allgemeines

Grundsätzlich ist den Vorschriften gemäß § 4 sowie § 18 der Vereinssatzung zu folgen. Die weiteren vorhandenen Ordnungen, Richtlinien nach § 4, Absatz 2 und 4 sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 1 Mitgliedschaft

1. Die Ein- und Austritte von Mitgliedern der Abteilungen geschehen in entsprechender Anwendung der § 5 und § 7 der Vereinssatzung.
2. Es steht den Mitgliedern innerhalb des Vereins zu, maximal 2 Sportarten gleichzeitig aktiv als Wettkampfsport zu betreiben. Abwerbung von Abteilungsmitgliedern untereinander im Verein ist verboten.

§ 2 Beiträge

Die Abteilungsbeiträge betreffend ist § 8.4 der Vereinssatzung zu befolgen. Die Höhe der Abteilungsbeiträge kann nach Ermessen auf Beschluss der Abteilungsversammlung in jedem Geschäftsjahr festgesetzt werden.

Des Weiteren ist entsprechend § 4.2a der Vereinssatzung der Beitrags- und Gebührenordnung zu verfahren.

§ 3 Abteilungen

1. Nach § 18, Absatz 1 gilt der Ausschluss nicht für die Sportarten, die in einer Abteilung „Breiten-, Gesundheit- und Seniorensport“ in geringem Umfang, jedoch nicht wettkampfmäßig und nicht regelmäßig, als Teil eines gemischten Programms betrieben werden. Die Zustimmung der betroffenen Abteilung ist erforderlich.
2. Die Abteilungsleitung - bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern - wird in der Abteilungsmitgliederversammlung in der ungeraden Jahreszahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar in der Reihenfolge: Abteilungsleiter, Kassierer sowie weitere Ämter in Abhängigkeit der Mitgliederzahl der Abteilung.
Für die Durchführung weiterer Aufgaben kann der Abteilungsleiter die Mitarbeiter einsetzen. Diese dürfen jedoch nur auf Weisung des Abteilungsleiters handeln. Die Zahl der Mitarbeiter muss vor der Wahl der Abteilungsleitung in der Abteilungsmitgliederversammlung durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder festgelegt werden. Die Gesamtzahl der Abteilungsleitung soll stets ungerade sein.
3. Die Abteilungsmitgliederversammlung und die Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Für die Einberufung der Abteilungsmitgliederversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 14 Absatz 1 bis 4 und 6 der Vereinssatzung entsprechend.
4. Die Abteilungsleitung arbeitet selbstständig, ist jedoch gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Der geschäftsführende Vorstand ist über alle Versammlungen, Sitzungen und Sportveranstaltungen zu informieren. Er kann diese untersagen, wenn dieses im Vereinsinteresse liegt.



Hamburger Gehörlosen-Sportverein von 1904 e.V.

Badminton · Basketball · Breiten-, Gesundheits- und Seniorensport · Fußball / Futsal · Handball · Kinder- und Jugendsport · Radsport · Rommée und Skat · Rudern · Schach · Schwimmen · Segelsport · Tennis · Tischtennis · Volleyball · Wasserball

5. Die Abteilungsleitung ist für den geordneten Sportbetrieb ihrer Abteilung verantwortlich. Sie hat die Vorarbeiten und Durchführungen der sportlichen Veranstaltungen sicherzustellen. Das Sportgerät untersteht ihrer Verwaltung; das Führen einer Inventarliste ist obligatorisch.
6. Ein ausscheidender Mitarbeiter hat alle mit der bisherigen Tätigkeit zusammenhängenden Schriftstücke Belege, Akten, Gegenstände usw. innerhalb von 14 Tagen nach dem Ausscheiden dem Abteilungsleiter gegen Quittung zurückzugeben.
7. Die Einmischung in die Belange anderer Abteilungen ist nur in den erweiterten Vorstandssitzungen zulässig.

§ 4 Abteilungskasse

1. Die Abteilungen können die Kasse selbstständig führen und müssen diesbezüglich § 10 sowie § 11 der Vereinssatzung befolgen.
2. Alle Abteilungskassierer müssen den Weisungen des Vizevorsitzenden für Finanzen Folge leisten, der Stichproben einfordern kann, durch die die Abteilung die ordnungsgemäße Führung der Abteilungskasse lückenlos nachweisen muss.
3. Die Abteilungen müssen der Vereinssatzung entsprechend § 4.2a der Finanzordnung Folge leisten.

§ 5 Deutsche Gehörlosen Meisterschaften

Die Ausrichtung der deutschen Gehörlosen - Meisterschaften bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Falls eine Abteilung an der Durchführung einer solchen Veranstaltung Interesse hat, hat sie ein Kalenderjahr im Voraus eine Genehmigung dafür einzuholen.

§ 6 Ordnungen, Richtlinien

1. Die Wettkampfbestimmungen sind in jeder Sportart individuell dem geltenden Regelement anzupassen.
2. Die weiteren Ordnungen, Richtlinien sind im Detail unter § 4.2a bis c der Vereinssatzung geregelt – ihnen ist Folge zu leisten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt am 07.06.2008 mit ihrer Annahme in Kraft sowie bei der erw. Vorstand am 17.02.2016 rückwirkend am 01.01.2016 beschlossen worden.